



Kurzinfo CO₂-Preis

Seit 1. Januar 2021 gilt die bundesweite Regelung zum CO₂-Preis für fossile Heizenergie und Kraftstoffe. Damit ist das Heizen mit Öl und Gas sowie der Verbrauch von Benzin und Diesel teurer geworden. Ausgelöst durch die Energiepreissteigerungen in Folge des Ukraine-Krieges wurde die geplante jährliche Erhöhung des CO₂-Preises im Jahr 2023 ausgesetzt. Ab 2024 soll es nun aber weitergehen. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die Auswirkungen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen und was sie gegen Kostensteigerungen tun können, lesen Sie in dieser Kurzinfo.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen:

- Der Preispfad von 2021 bis 2026 sieht nach den Beschlüssen vom Herbst 2023 veränderte Erhöhungsschritte bis 2026 vor. Anschließend ist eine freie Preisbildung am Markt vorgesehen. Aktuell liegt der Börsenpreis bei 85 Euro (Stand 09.2023).

CO ₂ -Preis	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff
	EUR/t	25	30	30	40	50	65	offen

- Seit 2023 gilt außerdem eine [Regelung zur Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter](#). Bei Wohngebäuden und Wohnungen richtet sich die Höhe des Kostenanteils in einem Zehn-Stufenmodell nach den Emissionen pro Quadratmeter Fläche. Abhängig von der Höhe der Emissionen kann der Anteil für Vermieter von 0% bis zu 95% betragen. Bei Nichtwohngebäuden, wie bspw. Kindergärten, bzw. gewerblicher Nutzung gilt grundsätzlich eine hälftige Teilung.
- Der CO₂-Preis ist seit 2021 für Heizöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Benzin und Diesel zu zahlen, seit 2023 auch für Kohle und einige Biokraftstoffe und ab 2024 werden auch die Emissionen aus Abfallverbrennung bepreist. Für Holzpellets, Solarwärme oder Strom (z.B. für den Betrieb von Wärmepumpen) ist kein zusätzlicher CO₂-Preis zu zahlen.
- Wärme aus Wärmnetzen wird dann mit dem CO₂-Preis belastet, wenn zur Erzeugung ganz oder teilweise Erdgas oder Heizöl eingesetzt werden.
- Erdgas-Tarife mit freiwilliger Kompensationszahlung wie „Ökogas“ von der WEMAG AG und „GRÜNGas“ der HKD unterliegen prinzipiell auch der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung des CO₂-Preises, da es sich bei dem gelieferten Brennstoff grundsätzlich um Erdgas handelt.
- Zahlungspflichtig sind Lieferanten und Energieversorger. Der Rückblick zeigt, dass die entstehenden Mehrkosten nahezu vollständig an die Endkunden weitergegeben werden. Der CO₂-Preis muss auf der Rechnung separat ausgewiesen werden und ist mehrwertsteuerpflichtig.

Wozu die Einnahmen der CO₂-Bepreisung verwendet werden:

Die Einnahmen fließen in die Finanzierung öffentlicher Förderprogramme für die energetische Gebäudesanierung, die Optimierung von Heizungssystemen und den Einbau von Anlagen zum Heizen mit erneuerbarer Wärme. Des Weiteren werden die fehlenden Einnahmen aus der 2022 abgeschafften EEG-Umlage damit ausgeglichen. Auch das sogenannte Klimageld soll aus den Einnahmen finanziert werden. Jeder Bürger soll die gleiche Summe Geldes als „Rückzahlung“ erhalten. Da Menschen mit höherem Einkommen statistisch mehr Emissionen verursachen und damit mehr über die CO₂-Bepreisung einzahlen, würde über das Klimageld ein sozialer Ausgleich erzielt.

Die Auswirkungen auf die Heizenergiekosten von Kirchengemeinden:

Bei einem Verbrauch von rund 200.000 kWh im Jahr ergeben sich für 2024 je nach Energieträger und deren spezifischen Emissionen Kostenerhöhungen von rd. 1.700 – 2.400 EUR. Die Mehrkosten steigen bis 2026 auf rd. 2.800 - 3.900 EUR (jeweils plus Mehrwertsteuer).

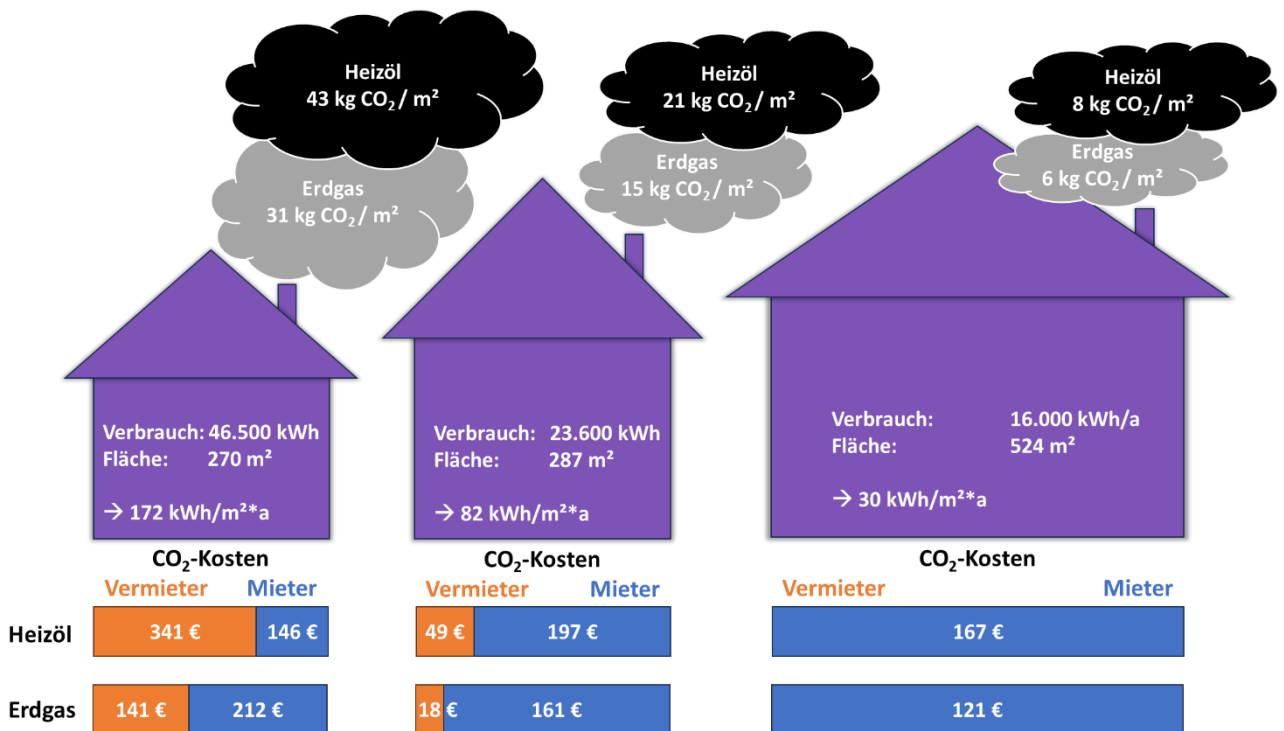
CO ₂ -Preis für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh							
	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Erdgas	EUR/a	1.100	1.300	1.300	1.700	2.200	2.800
Heizöl		1.500	1.800	1.800	2.400	3.000	3.900

Die Regelungen zur Verteilung der Kosten auf Vermieter und Mieter führen zu weiteren Mehrkosten für alle, die Gebäude(flächen) vermieten, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden. Dabei gilt als Daumenregel:

Je schlechter der energetische Zustand des Gebäudes ist, desto höher fällt der vom Vermieter zu tragende Kostenanteil aus.

Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt die entstehenden Kosten für das Jahr 2023 am Beispiel von drei verschiedenen Pastoraten/Pfarrhäusern aus der Nordkirche. In den darauffolgenden Jahren erhöhen sich die Kosten entsprechend der Steigerung des CO₂-Preises.

Detaillierte Informationen zur Kostenverteilung des CO₂-Preises auf Vermieter und Mieter finden Sie beim [Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen](#).



Was können Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen tun?

Wer weniger fossile Brennstoffe verbraucht, zahlt weniger. Energiesparen und Investitionen in ein klimafreundliches Heizungssystem zahlen sich damit schneller aus. Es gibt Möglichkeiten, um den Kostensteigerungen entgegen zu wirken und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen:

- Bewusstes, umsichtiges Heizverhalten ist der erste und zudem nahezu kostenlose Schritt zur Einsparung von Energie.
- Die Effizienz von Heizungsanlagen kann durch gering-investive Maßnahmen gesteigert und der Energiebedarf spürbar reduziert werden. Für Investitionen zur Optimierung der Heizung können Fördermittel beantragt werden.
- Sind Heizkessel bereits 15-20 Jahre in Betrieb und werden mit fossilen Brennstoffen beheizt, ist jetzt der Zeitpunkt, um zu prüfen, ob die Nutzung erneuerbarer Wärme möglich ist. Für die Prüfung technischer und wirtschaftlicher Optionen und den Einbau entsprechender Anlagen stehen Fördermittel zur Verfügung.
- Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Möglichkeiten zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle unbedingt in den Planungen berücksichtigt werden. Diese gehen im Idealfall über die gesetzlichen Anforderungen für den energetischen Standard hinaus. Auch hierfür stehen Förderprogramme zur Verfügung.

Weitere Informationen zum klimafreundlichen Heizen und unsere Kontaktdaten finden Sie auf www.kirchefuerklima.de.